

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1868.

3.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 10. Juli 1868,

betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern für das Jahr
1868.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1868 geruheten Seine k. k. Apostolische Majestät das Finanzgesetz für das Jahr 1868 a. g. zu sanctioniren und unterm 26. Juni 1868 erfolgte die A. h. Sanction des im Nachhange zu dem Finanzgesetze beschlossenen Gesetzes über die Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868.

Nach Art. IV. des Finanzgesetzes für das Jahr 1868 (R. G. B. 28 St. N. 71) wird zur Erreichung der im Art. III. desselben Gesetzes festgesetzten Summe der Staatseinnahmen die mit den Gesetzen vom 31. December 1867 N. 1 und vom 29. März 1868 N. 22 des R. G. B. vom Jahre 1868 ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1868 fortzuerheben, in gleicher Weise auch auf die zweite Hälfte des Jahres 1868 ausgedehnt.

Durch das Gesetz vom 26. Juni 1868, betreffend die Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868 (N. G. B. 29 St. N. 72) wird ferner bestimmt.

Art. I.

Für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten December 1868 werden die bei den directen Steuern bestehenden Zuschläge, u. z.

- a) bei der Grundsteuer um Ein Zwölftel,
- b) bei der Hausclassensteuer um Ein Viertel,
- c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer um Drei Fünftel der ordentlichen Gebühr erhöht.

Bei den Erwerbsteuerepflichtigen der beiden untersten Classen hat die Erhöhung der Erwerbsteuer respective Einkommensteuer jedoch nur drei Zehntel der ordentlichen Gebühr zu betragen.

Das den Gewerbsunternehmern gesetzlich eingeräumte Recht, die Einkommensteuer, welche auf die bei ihnen angelegten Capitalien entfällt, von den Zinsen dieser Capitalien in Abzug zu bringen, hat auch von dem erhöhten Zuschlage zur Einkommensteuer zu gelten.

Art. II.

Die Besitzer von Gebäuden, welche rücksichtlich derselben im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, haben an Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1868 fünf Percente von ihrem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahres-Einkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1868 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübriget.

Art. III.

Rücksichtlich der Einkommensteuer, welche im Grunde der kais. Verordnung vom 28. April 1859 (N. G. B. N. 67) von den fälligen Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug gebracht wird, hat die im §. 1. festgesetzte Steuererhöhung von allen nach dem 30. Juni 1868 fällig werdenden Zinsen einzutreten.

Art. IV.

Jenen Actiengesellschaften, welche bei Auszahlung der Zinsen der von ihnen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen, die auf dieselben entfallende Einkommensteuer in Abzug bringen, wird von ihrer gesammten Steuerleistung jener Theil des von ihnen zu Folge des §. 1 dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuerzuschlages in Abzug gebracht, welcher auf die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1868 fällig gewordenen Zinsen dieser Prioritäts-Obligationen entfällt.

Was zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1868 B. 9565—534 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiherr v. Bach.